

Änderung

Energieeinsparverordnung Gebäude-Energieausweis kommt ab 2008

Die Bundesregierung hat am 17.11.2006 den lang erwarteten Referentenentwurf zur neuen Energieeinsparverordnung (EnEV) veröffentlicht. Demnach soll der „Gebäude-Energieausweis“ ab 2008 sukzessive eingeführt und zur Pflichtaufgabe für Eigentümer werden, wenn sie ihre Immobilie verkaufen oder vermieten.

Anders als bei Autos oder Haushaltsgeräten wissen Käufer oder Mieter von Wohnungen und Häusern nur wenig über deren Energiebedarf. Objektive Informationen sind schwer zu erlangen und Vergleichsmaßstäbe fehlen meist. Daher ist es Ziel der neuen EnEV, dass alle Gebäude, genauso wie z.B. Kühlschränke, mit Energieeffizienzklassen von A bis I unterschieden und damit von Käufern oder Mietern entsprechend beurteilt werden können. Dazu wird der neue Gebäude-Energieausweis eingeführt. Jedem Miet- oder Kaufvertrag muss in Zukunft dieser Gebäude-Energieausweis beiliegen.

Notwendig geworden war die Einführung des Gebäude-Energieausweises wegen der Verabschiedung der EU-Richtlinie „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ im Dezember 2002. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie haben sich nun darauf geeinigt, wie der so genannte Energieausweis für Gebäude, der im Jahr 2008 sukzessive eingeführt werden soll, genau auszusehen hat. Der Referentenentwurf sieht für bestimmte Gebäudetypen eine Wahlmöglichkeit vor: für Bestandsgebäude sowie für Nichtwohngebäude können Energieausweise sowohl auf Grundlage des ingenieurmäßig berechneten Energiebedarfs als auch auf der Grundlage des gemessenen Energieverbrauchs des aktuellen Nutzers erstellt werden. Eine Ausnahme gilt nur für Wohngebäude mit weniger als fünf Wohnungen, für die ein Bauantrag vor dem 01.11.1977 gestellt wurde. Hier soll nur der Bedarfsausweis zulässig sein.

Für Neubauten und wesentliche Umbauten ist schon heute gemäß § 13 der derzeit geltenden EnEV ein Energiebedarfsausweis verpflichtend. Ab dem 1. Januar 2008 soll zudem bei Verkauf oder Vermietung von Wohngebäuden mit Baujahr 1965 oder früher den Interessenten ein Energieausweis zugänglich gemacht werden. Ein halbes Jahr später – ab dem 1. Juli 2008 – gilt dies für alle Wohngebäude. Ab Januar 2009 müssen gemäß dem Referentenentwurf auch für Nichtwohngebäude im Verkaufs- oder Vermietungsfall Energieausweise ausgestellt werden. Zudem müssen ab dann auch in öffentlichen Gebäuden mit regelmäßigem Publikumsverkehr Energieausweise gut sichtbar ausgehängt werden.

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf ist der erste formelle Schritt im Verordnungsgebungsverfahren. In den nächsten Wochen werden die Bundesländer und alle wichtigen Verbände um Stellungnahmen gebeten und angehört, so dass sich durchaus noch Änderungen hinsichtlich der Details zum geplanten Gebäude-Energieausweis ergeben können. Fest steht jedoch, dass der Gebäude-Energieausweis nach der neuen EnEV keinen Modernisierungszwang auslöst. Er soll lediglich eine Offenlegung von Fakten gegenüber Käufern und Mietern bewirken sowie ein Beitrag zum Klimaschutz sein.

Bernhard Schex

Rechtsprechung

Vergaberecht

Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte – Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden!

1. Ausgangspunkt:

Der Vergaberechtsschutz ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt, dort in den §§ 97 ff. Dieses Rechtsschutzsystem findet bekanntlich nur Anwendung oberhalb der Schwellenwerte (Dienstleistungen: EUR 200.000,00; Bauleistungen: EUR 5 Mio.). Zu der Frage, was unterhalb der Schwellenwerte gilt, wird mittlerweile jede denkbare Auffassung vertreten.

Dies gilt auch oder gerade im Hinblick auf die Zuständigkeit der verschiedenen Gerichtsbarkeiten (VG, LG oder gar die Vergabekammer?). Die Fragen sind demnach: Gibt es unterhalb der Schwellenwerte überhaupt Rechtsschutz und wenn ja, vor welchem Gericht?

2. Überblick:

Eingeleitet wurde die Debatte mit den Beschlüssen des VG Koblenz vom 31.01.2005 und des OVG Rheinland-Pfalz vom 25.05.2005. Die Gerichte hielten den Verwaltungsrechtsweg für eröffnet. Dies wurde bestätigt durch das VG Neustadt a. d. Weinstraße mit Beschluss vom 19.10.2005. Demgegenüber bejahten das VG Potsdam (Beschluss vom 20.09.2005), das OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 21.09.2005), das OVG Niedersachsen (Beschluss vom 19.01.2006), das LG Erfurt (Beschluss vom 30.08.2005) und nicht zuletzt das VG Leipzig (Beschluss vom 06.09.2005) die Zuständigkeit der Zivilgerichtsbarkeit (Begründung: Die Frage, ob das jeweilige Rechtsgeschäft öffentlich-rechtlicher oder privat-rechtlicher Natur sei, richte sich nach den Rechtsnormen, die den Vertrag bestimmten. Bestimmt werde ein öffentlicher Auftrag durch zivilrechtliche Normen, woraus sich die Einschlägigkeit des Zivilrechtsweges ergebe). Demgegenüber arbeitet das OVG Rheinland-Pfalz mit einer Art „Zweistufentheorie“. Die Vergabeentscheidung sei zweistufig, der erste Akt der Zuschlagsentscheidung sei öffentlich-rechtlich einzuordnen und durch die Verwaltungsgerichte zu entscheiden, der zweite Akt, nämlich die Vertragsdurchführung, sei zivilrechtlich. Diese Auffassung wird jedoch mehrheitlich als zu „künstlich“ abgelehnt, da ein einheitlicher Vergabevorgang in zwei Akte zerlegt werde.

3. Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 13.06.2006 (1 BvR 1160/03) festgestellt, dass die Beschränkung des Primärrechtsschutzes im Vergaberecht auf Auftragsvergaben oberhalb bestimmter Schwellenwerte verfassungsgemäß sei. Damit verbleibt es bei über 95 % aller kommunalen Aufträge für die Unterschwellenvergabe bei der bisherigen Rechtssituation, wonach hier u. a. Vergabekammern und Vergabesenate keine Zuständigkeiten haben. So ist z. B. eine Aussetzung der Zuschlagsentscheidung unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht möglich. Für Vergaben unterhalb der Schwellenwer

te gilt damit der vierte Teil des GWB nicht. Maßgebend sind hier das Gemeindehaushaltsrecht sowie die Verwaltungsvorschriften von VOB/A und VOL/A. Das Recht auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG sei nicht tangiert. Das Haushaltsrecht diene nicht der Sicherung des Wettbewerbs. Ein subjektives (drittschützendes) Recht ergebe sich jedoch aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die eingeräumten Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen über die Vergabe unterhalb der Schwellenwerte genügen jedoch den Anforderungen des Justizgewährungsanspruchs. Zu Recht habe der Gesetzgeber das Interesse an einer raschen Vergabeentscheidung und deren sofortige Ausführung für wichtiger erachtet als das des erfolglosen Bieters. Vergaben unterhalb der Schwellenwerte seien ein Massenphänomen. Der Bieter könne auf Schadensersatz verwiesen werden. Dass der Rechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte anders gestaltet sei als oberhalb der Schwellenwerte, sei gerechtfertigt. Führen bestimmte rechtliche Maßgaben zu einer Verteuerung der Auftragsvergabe, sei es sachgerecht über ihre Einführung im Hinblick auf wirtschaftliche Gesichtspunkte zu entscheiden (Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich diese Entscheidung; nebenbei: die Zuständigkeit/die Entscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgericht ist fraglich, da die Einführung der Schwellenwerte für den Rechtsschutz im GWB auf europarechtlichen Vorgaben und demnach auf supranationalem Recht beruht).

4. Konsequenzen

Aus dieser Entscheidung kann nicht etwa voreilig gefolgert werden, unterhalb der Schwellenwerte gäbe es keinen Rechtsschutz! Auch schon vor dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wurde das Vergaberechtsschutzsystem der §§ 97 ff. GWB nicht bzw. nur selten unterhalb der Schwellenwerte angewendet. Eine Analogie scheidet mangels Regelungslücke aus. Es handelt sich um eine gewollte Entscheidung des Gesetzgebers. Auch dürften sich Landgerichte oder Verwaltungsgerichte im Einzelfall nicht daran gehindert sehen, sich auch unterhalb der Schwellenwerte für Primärrechtsschutz, namentlich im Wege der einstweiligen Anordnung, für zuständig zu erklären, denn aus der Entscheidung des BVerfG, aus Art. 3 GG folge nicht, den Vergaberechtsschutz gem. §§ 97 ff. GWB auch unterhalb der Schwellenwerte zubilligen zu müssen, resultiert nicht, das Gerichte sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen für zuständig erklären können.

Inhaltlich wird es vom Schwerpunkt her bei dem Sekundäranspruch auf Schadensersatz nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo verbleiben. Aus

Artikel 19 Abs. 4 GG (Rechtsschutzgebot) und Art. 3 GG (Gleichheitsgebot) kann (nur) gefolgert werden, dass rein willkürliches Handeln der öffentlichen Hand zu unterbinden ist. Dies konkretisiert sich über die Generalklauseln der §§ 138, 242 und 826 BGB bzw. § 1 UWG und §§ 20, 21 GWB. Insoweit ist nach wie vor vorläufiger Rechtsschutz gemäß den §§ 135 ff. ZPO möglich. Es verbleibt auch dabei, dass die Verdingungsordnungen den Bietern unterhalb der Schwellenwerte keine subjektiven Rechte zuweisen.

5. Empfehlung

Der Bieter ist also auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht schutzlos. Es kann ihm bei schweren Verstößen, z. B. gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, durchaus geraten werden, einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht oder beim Landgericht gegen den beabsichtigten Zuschlag zu beantragen. Sollte dies erfolglos bleiben, verbleibt immer noch der Sekundärrechtsschutz mit Anspruch auf Schadensersatz. Primär- und Sekundärrechtsschutz sind jedoch begrenzt auf schwere Verstöße gegen allgemeine Rechtsgrundsätze. Unterhalb der Schwellenwerte kann sich jedoch der Bieter den Weg zu Vergabekammern und Vergabesenaten sparen.

Dr. Jörg Pamperien

Änderung VOB/B

Neue VOB/B 2006

Die VOB/B wurde am 04.09.2006 neu gefasst und im Bundesanzeiger vom 18.10.2006 bekannt gemacht. Durch ministeriellen Erlass vom 30.10.2006 wurde sie außerdem für die Bundesbauverwaltungen und die in Auftragsverwaltung für den Bund tätigen Länderbauverwaltungen verbindlich zum 01.11.2006 eingeführt.

Der Text der VOB/B ist vom „Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA)“ in der Vergangenheit bereits mehrmals überarbeitet worden; mit der Fassung von 2002 war die VOB/B zuletzt umfangreich an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts angepasst worden. Die aktuelle

Umgestaltung der VOB/B betrifft nun im Wesentlichen die Einarbeitung der neueren Rechtsprechung und hat klarstellende Änderungen und Ergänzungen des Normtextes zum Inhalt.

Wichtige Neuerungen sind dabei etwa die Abänderung der Regelung über Verjährungsfristen für Mängelansprüche, die Erweiterung des Kündigungsrechts, die Ermöglichung einer Vereinbarung von Zahlungsplänen sowie die Präzisierung der Zahlungsregelungen. Zusätzlich wurde die Möglichkeit zur Eröffnung eines außergerichtlichen Verfahrens zur Streitbeilegung eingeführt.

Im Wesentlichen betreffen die Änderungen gegenüber der VOB/B 2002 folgende Regelungen:

- ◆ Störung der Geschäftsgrundlage (in § 2 VOB/B)
- ◆ Anwendung der VOB/B und VOB/C bei Weitervergabe (in § 4 VOB/B)
- ◆ Entschädigung bei Verletzung der Mitwirkungspflicht (in § 6 VOB/B)
- ◆ Kündigung im Insolvenzfall (in § 8 VOB/B)
- ◆ Verjährungsfrist (in § 13 VOB/B)
- ◆ Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten (in § 16 VOB/B)
- ◆ Einwendungen gegen die Prüffähigkeit (in § 16 VOB/B)
- ◆ Fristsetzung vor Einstellung der Arbeiten wg. Verzuges (in § 16 VOB/B)
- ◆ Erläuterung zum Sperrkonto (in § 17 VOB/B)
- ◆ Bemessungsgrundlage des Sicherheitseinbehalts (in § 17 VOB/B)
- ◆ Einführung eines Verfahrens zur Streitbeilegung (in § 18 VOB/B)

Im Einzelnen (alle nachfolgend zitierten Normen ohne Angabe sind solche der VOB/B):

1. Keine Abänderung des § 1 Nr. 3

Der Modifikationsvorschlag des Hauptausschusses zu § 1 Nr. 3, wonach sich die Änderungsbefugnis des Auftraggebers auch auf die Bauzeit und auf andere Bauumstände beziehen sollte, wurde nicht umgesetzt. (Es spricht einiges dafür, dass damit die von Thode (ZfBR 2004, 214) und auch vom OLG Hamm (NZBau 2006, 180) vertretene Rechtsauffassung, wonach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 keine Anordnungsbefugnis des Auftraggebers zur Bauzeit enthalten und dem

gemäß auch nicht die Vergütungsfolgen des § 2 Nr. 5, Nr. 6 anwendbar sind, als zutreffend anzusehen ist.)

2. § 2 Nr. 7 I 2 und II (klarstellende Hervorhebung zum Pauschalvertrag)

In Abs. I S. 2 wird § 313 BGB in Bezug genommen; dadurch wird in der VOB/B an die im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes erfolgte Kodifizierung der von der Rechtsprechung zu § 242 entwickelten Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage aufgegriffen.

Die bisherige Festlegung in Nr. 7 I 4 wird durch den neu eingefügten Abs. II hervorgehoben; danach gelten die Regelungen der Nr. 4, 5 und 6 auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme. Hiermit erfolgt eine Bestätigung der Rechtsprechung, wonach auch bei Pauschalpreisverträgen Anordnungen zu Änderungen des Bauentwurfs oder sonstiger nicht vorgesehener Leistungen zu einer Änderung der Pauschale führen und nicht etwa durch einzukalkulierende Toleranzen abgegolten werden.

3. § 4 Nr. 8 II (Anwendung von VOB, Teilen B u. C bei Weitervergabe)

Gegenüber der Fassung 2002 wird klargestellt, dass der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die VOB Teile B u. C, nicht dagegen Teil A, zugrunde zu legen hat. Unberührt bleibt die Anwendung der VOB/A, sofern der Auftragnehmer als Auftraggeber nach § 98 GWB zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet ist.

4. § 6 Nr. 6 S. 2 (Entschädigung des AN bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des AG)

Durch den neu eingefügten S. 2 wird die Rechtsprechung des BGH bestätigt, wonach die Regelungen des § 642 BGB neben denen des § 6 Nr. 6 VOB/B Anwendung finden, wobei auch für den gesetzlichen Anspruch die zusätzliche Voraussetzung des Vorliegens einer Behinderungsanzeige oder der Offenkundigkeit erfüllt sein.

5. § 8 Nr. 2 I (Kündigung im Insolvenzfall)

Der Kündigungsgrund der Beantragung des Insolvenzverfahrens erfasste nach der bisherigen Fassung nur den Antrag des Auftragnehmers als Schuldner i. S. d. § 13 InsO. Mit der Neufassung wird klargestellt, dass das Insolvenzverfahren sowohl die Beantragung des Insolvenzverfahrens durch den Auftragnehmer als auch (zulässigerweise) durch den Auftraggeber oder einen anderen Gläubiger Kündigungsgrund im Sinne des § 8 Nr. 2 I VOB/B sein kann.

6. § 13 Nr. 4 I 1 u. II (Verjährungsfrist)

Der in der bisherigen Fassung verwendete Begriff „Arbeiten an einem Grundstück“ wurde in der Neufassung entsprechend § 634 a I Nr. 1 BGB durch „andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht“ ersetzt.

Durch die Neufassung des Abs. II wird klargestellt, dass, sofern Abs. II nicht ausdrücklich abbedungen wird, für wartungsbedürftige Anlagenteile die Verjährungsfrist von 2 Jahren gilt, wenn ein Wartungsvertrag mit dem Auftragnehmer nicht abgeschlossen wird. Dies gilt auch, wenn eine längere als die Regelverjährungsfrist des § 13 Nr. 4 I vereinbart ist. Dies ist bei der Gestaltung von Vertragsklauseln zu beachten, die Abweichungen von der VOB/B vorsehen.

7. § 16 Nr. 1 I 1 (Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten)

Durch die Neufassung von Satz 1 wird klargestellt, dass Abschlagszahlungen auch bei der Vereinbarung von Zahlungsplänen verlangt werden können, sofern zu den vereinbarten Zahlungszeitpunkten eine entsprechende vertragsgemäße Leistung nachgewiesen wird.

8. § 16 Nr. 3 I 2 (Einwendungen gegen die Prüffähigkeit)

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH wird durch den neu eingefügten Satz 2 klargestellt, dass die Frist von 2 Monaten eine Ausschlussfrist ist, nach deren Ablauf sich der Auftraggeber nicht mehr auf die fehlende Prüffähigkeit berufen kann.

9. § 16 Nr. 5 V (keine doppelte Fristsetzung vor Einstellung der Arbeiten wegen Verzugs des AG)

In der Neufassung wird klargestellt, dass es keiner weiteren als der in Abs. III erwähnten Nachfrist bedarf.

10. § 17 Nr. 5 S. 1 (Erläuterung zum Sperrkonto)

Es wird klargestellt, dass es sich bei dem Sperrkonto um ein „Und-Konto“ im bankrechtlichen Sinne handeln muss.

11. § 17 Nr. 6 I 2 Bemessungsgrundlage bei Berechnung des Sicherheitseinhalts)

Durch den neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass, sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13 d UStG gestellt werden, die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinhalts unberücksichtigt bleibt.

12. § 18 Nr. 3 (Einführung eines Verfahrens zur Streitbeilegung)

Neben dem bislang für öffentliche Bauaufträge nach § 18 Nr. 2 vorgesehenen außergerichtlichen Verfahren zur Streitbeilegung können die Parteien nach der neu eingefügten Nr. 3 auch in anderen Fällen ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbaren, was offensichtlich der Entlastung der Gerichte dienen soll.

Hinweis:

(Einen schnellen Überblick zur neuen VOB/B 2006 verschafft die „Tabellarische Darstellung der Änderungen in der VOB/B 2006 gegenüber der VOB/2002“ unter „Materialien“ bei ibr-online.)

Karl-Hubert Menne

*Änderung**Bauplanungsrecht**BauGB ab 01.01.2007: Planungsrechtliche Vorteile für Innenstädte*

Am 01.01.2007 ist das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 64 S. 3316). Mit diesem Gesetz wird das Baugesetzbuch (BauGB) in einigen Punkten geändert bzw. ergänzt. Ziel der Änderung des BauGB ist die Vereinfachung des Bau- und Planungsrechts zur Stärkung der Innenstadtentwicklung und zur Beschleunigung wichtiger Planungsvorhaben. Insbesondere durch die in § 13a BauGB neu geschaffenen „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ erhalten die Innenstädte einen Standortvorteil gegenüber der „grünen Wiese“ und werden attraktiver für Investitionen.

Wichtigste Neuregelung ist die Einführung eines neuen „beschleunigten Verfahrens“ gemäß § 13a BauGB, mit dem die Kommunen in die Lage versetzt werden, für Bauungspläne der Innenentwicklung eine zügigere Planung zu realisieren. Das soll die Planungspraxis in den Städten und Gemeinden in Deutschland erleichtern. Außerdem wird auf diese Weise ein Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs geleistet, zum Beispiel durch die erleichterte Verdichtung von städtischen Gebieten, die stärkere Einbeziehung des Bestandes und von brachliegenden Flächen sowie die Anpassung von Wohnquartieren an die Bedürfnisse des alten- und familiengerechten Wohnens. Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich sind auch Bauungspläne für die Wiedernutzung stillgelegter Gewerbeflächen.

Das Gesetz sieht vor, dass zeit- und kostenaufwendige förmliche Umweltprüfungen bei Bauungsplänen der Innenstadtentwicklung von einer Größenordnung bis zu 20.000 qm zulässiger Grundfläche entfallen. Das gleiche gilt nach einer Vorprüfung des Einzelfalls bis 70.000 qm zulässiger Grundfläche. Darüber hinaus wird unter anderem die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gestrafft. Die Schaffung und Sicherung wohnortnaher Einkaufsmöglichkeiten soll durch ein neues Instrument zur planerischen Steuerung der Einzelhandelsansiedlung verbessert werden. Dies dient dem Ziel einer verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung, die gerade für ältere Mitbürger, etwa auf Grund eingeschränkter Mobilität, von großer Bedeutung ist. Des Weiteren trifft das Gesetz Regelungen, die den Abschluss von Sanierungsverfahren beschleunigen und erleichtern. Sanierungsverfahren sollen künftig, wenn möglich, nicht

länger als 15 Jahre dauern. Zudem wird die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen vereinfacht.

Schließlich werden sogenannte "Business Improvement Districts" gefördert. Grundlage dieser Einrichtungen sind Eigeninitiative und Selbstverpflichtung der Grundeigentümer und Gewerbetreibenden mit dem Ziel, den lokalen Standort aufzuwerten. In einigen Bundesländern bestehen hierzu bereits Regelungen. Diese landesrechtlichen Regelungen zu privaten Initiativen, die einen Beitrag zur städtebaulichen Verbesserung von Stadtquartieren in funktionaler und gestalterischer Hinsicht leisten, werden nun bundesrechtlich abgesichert.

Bernhard Schex

Über diesen Newsletter

Die Autoren dieser Ausgabe sind in der Praxisgruppe Real Estate & Investments unserer Kanzlei tätig.

Mit unserem Newsletter möchten wir unsere Mandanten und interessierte Dritte über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur informieren. Sollten Sie an diesen Informationen nicht interessiert sein, bitten wir Sie, uns dies per eMail mitzuteilen.

Sofern Sie zu bestimmten Themen oder zum Newsletter insgesamt Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich jederzeit gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpartner wenden. Gerne greifen wir auch Ihre Ideen für künftige Beiträge oder weitere Empfänger des Newsletters auf. Bitte wenden Sie sich an: Christian.Weinheimer@heussen-law.de (Büro München) oder Karsten.Kuehne@heussen-law.de (Büro Berlin).

Weitere Informationen

Besuchen Sie auch unsere Homepage unter der URL <http://www.heussen-law.de>

Herausgeber

Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB: 46524

Geschäftsführung:

RA Georg-Réné Lubinski; RA Christian Weinheimer

Verantwortlich i.S.d. MDStV und des Presserechts:

Jan Dittmann
Büro München:
Brienner Straße 9 / Amiraplatz
80333 München
Telefon: +49 (0) 89 29 09 7-0
Telefax: +49 (0) 89 29 09 7-200

Dr. Ulrich Keunecke
Büro Berlin:
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 7009 49-10
Telefax: + 49 (0) 30 7009 49-89

Haftungsausschluss

Dieser Newsletter stellt ausgewählte Themen aus dem Bau- und Immobilienrecht im Überblick dar und ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir bitten um Ihr Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Newsletter enthaltenen Angaben trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernehmen.